



**Kantonsratsbeschluss
betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrates (Trennmodell)**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 4. Juni 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1698.2 - 12789 an der Sitzung vom 4. Juni 2009 beraten und erstattet Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt gemäss seinem Bericht Nr. 1698.1 - 12788 vom 1. Juli 2008 zur Entlastung des Landschreibers die Einführung des so genannten Trennmodells. Mit 0.5 Personaleinheiten soll dabei eine neue Stelle eines Generalsekretärs oder einer Generalsekretärin des Kantonsrates geschaffen werden.

Die vorberatende Kommission legt am 20. Mai 2009 ihren Bericht Nr. 1698.3 - 13098 vor und lehnt das Trennmodell ab. Sie beantragt ein «Kooperationsmodell mit durchlässigem Personaleinsatz», wobei der Landschreiber selbst und seine Stellvertretung sowohl für den Regierungsrat als auch für den Kantonsrat tätig sind, und beantragt dafür 1.0 neue Personaleinheiten.

2. Eintretensdebatte

Neben den beiden genannten Berichten lag der Stawiko bei der Beratung ein ausführlicher, 17 Seiten umfassender Zusatzbericht des Regierungsrates vor, welcher im Auftrag der vorberatenden Kommission am 24. Februar 2009 erstellt worden ist. In diesem Zusatzbericht wurde eine detaillierte Analyse der jetzigen Aufgabenfelder des Landschreibers vorgenommen sowie die Vor- und Nachteile des Kooperations- als auch des Trennmodells herausgearbeitet.

Es handelt sich um eine komplexe Vorlage mit langfristigen Auswirkungen für die zukünftige Arbeit des Regierungsrates als auch des Kantonsrates. Die Stawiko-Mitglieder äussern sich mehrheitlich dahingehend, das bewährte Kooperationsmodell weiterzuführen, wobei der Landschreiber – und neu seine Stellvertretung – sowohl für den Kantonsrat als auch für den Regierungsrat arbeiten. Dafür sprechen die schnittstellenfreie Kommunikation, die Wissenskonzentration und die damit einhergehende fundierte Beratung, von der alle Anspruchsgruppen profitieren können. Durch die Regelung der Stellvertretung wird auch das Problem eines personellen «Klumpenrisikos» gelöst. Interessenkonflikte oder Machtkonzentrationen werden von der Stawiko mehrheitlich nicht als relevante Probleme angesehen.

Die Stawiko ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

3. Detailberatung

Zuerst hat die Stawiko die **Grundsatzabstimmung** durchgeführt, ob dem Antrag des Regierungsrates (Trennmodell) oder dem Antrag der vorberatenden Kommission (Kooperationsmodell) zugestimmt werden soll. Die Abstimmung ergab 4 Stimmen für das Kooperationsmodell und 1 Stimme für das Trennmodell (ohne Enthaltung).

Sodann hat die Stawiko die **Detailberatung** anhand der Synopse der vorberatenden Kommission vom 11. Mai 2009 vorgenommen.

Ein Antrag zu § 4^{bis} Abs. 1 des Organisationsgesetzes vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1) verlangte, dass die Landschreiber-Stellvertretung für eine befristete Dauer von vier Jahren angestellt werden solle.

Der Antrag wurde damit begründet, dass die Amtsdauer des Landschreibers vier Jahr betrage und die Anstellung der Stellvertretung damit synchronisiert werden solle. So würde eine langfristige Besetzung der Stelle ermöglicht. Und wenn die Stellvertretung ihre Arbeit gut mache, wäre eine Verlängerung um weitere vier Jahre jeweils kein Problem.

Dem wurde entgegengehalten, dass der Landschreiber laut Kantonsverfassung durch den Kantonsrat zu wählen sei, während die Stellvertretung durch den Regierungsrat angestellt werden soll. Es gehe nicht an, eine/n kantonale/n Angestellte/n anders zu behandeln als alle anderen. Die Kontinuität sei auch bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag gewährleistet.

Die Stawiko lehnte den Antrag mit 4 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung ab.

Die Stawiko stellt zum «Antrag der vorberatenden Kommission» gemäss Synopse vom 11. Mai 2009 einstimmig folgende **Änderungsanträge**:

- a) Organisationsgesetz vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1):
§ 4^{bis} Abs. 3 Bst. b ist ersatzlos zu streichen
Bst. c wird zu Bst. b und lautet: ... sofern die Geschäftslast gemäss Bst. a dies zeitlich ermöglicht.

Begründung: Mit § 4^{bis} wird die Stelle einer Stellvertretung des Landschreibers bzw. der Landschreiberin geschaffen. Eine Wiederholung in Abs. 3 Bst. b ist deshalb nicht nötig. Auf unsere Anfrage hin hat der Landschreiber bestätigt, dass dies ohne materiellen Substanzverlust weggelassen werden kann.

- b) Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 - 2011 vom 25. September 2008 (BGS 154.212) wird wie folgt geändert:
Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2009 - 2011 maximal 978.6 Personalstellen bewilligt.

Begründung: Mit unserem Antrag sollen neu 0.5 Personaleinheiten geschaffen werden. Es ist für die Stawiko nicht nachvollziehbar, dass – gemäss Antrag der vorberatenden Kommission – eine ganze Stelle notwendig sein soll, wenn doch der Regierungsrat lediglich eine halbe Stelle beantragt.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen

- einstimmig, auf die Vorlage Nr. 1698.2 - 12789 einzutreten und
- mit 4 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, ihr in der Fassung der vorberatenden Kommission gemäss Synopse zur Vorlage Nr. 1698.3 - 13098 **unter Berücksichtigung unserer in Kapitel 3 aufgeführten Änderungsanträge** zuzustimmen.

Zug, 4. Juni 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Gregor Kupper

300/hs